

KONFERENZ EUROPÄISCHER KIRCHEN

# **GESCHÄFTSORDNUNG DER VOLLVERSAMMLUNG**

Angenommen von der 10. Vollversammlung  
der Konferenz Europäischer Kirchen  
am 8. September 1992

Original Deutsch



## **GESCHÄFTSORDNUNG DER VOLLVERSAMMLUNG**

### **1. Einberufung und Tagesordnung**

1.1 Der Zentralausschuss beruft die Vollversammlung spätestens 18 Monate vor dem anberaumten Termin ein.

1.2 Die Einladung enthält Ort, Zeit und voraussichtliche Dauer der Sitzung sowie eine Liste der durch den Zentralausschuss festgesetzten Delegiertenplätze der Mitgliedskirchen.

1.3 Die Einladung enthält ferner Empfehlungen zur Zusammensetzung der jeweiligen Delegation gemäss § 7(2) der Ausführungsbestimmungen.

1.4 Der Zentralausschuss bereitet die Tagesordnung für eine ordentliche Sitzung der Vollversammlung vor. Sie wird den Mitgliedskirchen der Konferenz spätestens 6 Monate vor Beginn der Sitzung zugestellt und enthält nach Möglichkeit eine kurze Erläuterung der einzelnen Verhandlungsgegenstände.

1.5 Die Delegierten können schriftliche Ergänzungs- und Abänderungsanträge bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Tagung dem Generalsekretär einreichen.

1.6 Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Tagung der Vollversammlung nach Artikel 5(5) der Verfassung verlangt, so hat die Einberufung innerhalb eines halben Jahres zu erfolgen.

1.7 Enthält das Verlangen die Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung, so ist ihm auch in dieser Hinsicht nachzukommen.

1.8 Im Falle einer ausserordentlichen Tagung kann von der Vorschrift unter Nr. 1.4 abgewichen werden.

1.9 Die Tagesordnung wird von der Vollversammlung in ihrer ersten Geschäftssitzung beschlossen. Änderungsanträge sind in dieser Sitzung zulässig.

## **2. Art und Form der Versammlung**

2.1 Die Vollversammlung tagt entweder in Allgemeiner Sitzung oder in Geschäftssitzung.

2.2 Die Vollversammlung tagt in Allgemeiner Sitzung bei Gottesdiensten, festlichen Anlässen und offiziellen Ansprachen. Beschlussfähigkeit ist für eine Allgemeine Sitzung nicht erforderlich.

2.3 Die Vollversammlung tagt in Geschäftssitzung, wenn sie Aufgaben gemäss Artikel 5 (3) der Verfassung wahrnimmt oder sonst irgendwelche Beschlüsse zu der Tagesordnung fasst.

2.4 Ohne anders lautende ausdrückliche Vorschrift gilt diese Geschäftsordnung nur für Geschäftssitzungen.

2.5 Der Vorsitzende<sup>1</sup> gibt in jedem Fall bekannt, ob die Vollversammlung in Allgemeiner oder in Geschäftssitzung tagt.

2.6 Die Vollversammlung kann beschliessen, zeitweilig in Geschlossener Geschäftssitzung zu tagen. Sofern die Vollversammlung nicht andere Personen ausdrücklich zulässt, nehmen daran nur die Mitglieder der Vollversammlung teil.

## **3. Teilnehmer und Rederecht**

3.1 An der Vollversammlung nehmen teil:

(a) Delegierte der Mitgliedskirchen und Mitglieder des Zentralausschusses gemäss Artikel 5(2) der Verfassung und §7 der Ausführungsbestimmungen (im folgenden "Mitglied(er) der Vollversammlung" genannt);

(b) die Mitarbeiter im Generalsekretariat der Konferenz ohne Rede- und Stimmrecht, soweit nichts anderes bestimmt ist.;

---

<sup>1</sup> Im weiteren Text ist um der grösseren sprachlichen Klarheit willen nur die männliche Form der verschiedenen Ämter gebraucht. Dabei wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass jedes dieser Ämter von einer Frau oder einem Mann wahrgenommen werden kann

(c) befreundete Delegierte gemäss § 7(6)2 der Ausführungsbestimmungen, Berater, Beobachter und andere Personen mit Rederecht gemäss Nr. 3.3:

(d) Gäste ohne Rede- und Stimmrecht.

3.2 Teilnehmer an der Vollversammlung mit Rederecht haben das Recht, zu jedem Tagesordnungspunkt einmal zu sprechen. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung der beiden stellvertretenden Vorsitzenden Ausnahmen gestatten. Das entsprechende Rederecht steht auch dem Generalsekretär und den Referenten im Generalsekretariat der Konferenz zu.

3.3 Der Vorsitzende kann Teilnehmer an der Vollversammlung gemäss Nr. 3.1(c) einladen, das Wort zu ergreifen.

3.4 Alle Redner sprechen zum Vorsitzenden.

3.5 Der Vorsitzende kann die Redezeit beschränken. Das Ende der Redezeit ist eine Minute vorher anzukündigen.

#### **4. Konstituierung**

4.1 Der Vorsitzende des Zentralausschusses eröffnet die Vollversammlung und stellt fest, ob sie ordnungsgemäss einberufen und zusammengetreten ist. Er leitet die Vollversammlung bis zur Wahl des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Vollversammlung.

4.2 Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Zentralausschusses wählt die Vollversammlung zunächst mindestens zwei Stimmenzähler.

4.3 Die Vollversammlung wählt auf Vorschlag des Zentralausschusses während ihrer ersten Sitzung einen aus 5 Mitgliedern der Vollversammlung bestehenden Beglaubigungsausschuss. Der Ausschuss konstituiert sich selbst.

4.4 Der Beglaubigungsausschuss prüft,

(a) ob die zur Vollversammlung erschienenen Delegierten von ihren Mitgliedskirchen gemäss § 7 der Ausführungsbestimmungen ordnungsgemäss benannt worden sind;

(b) welche Mitglieder des Zentralausschusses zur Vollversammlung erschienen sind;

(c) welche anwesenden Berater, Beobachter und ggf. anderen Personen während der Vollversammlung das Rederecht haben.

4.5 Der Beglaubigungsausschuss berichtet der Vollversammlung spätestens am zweiten Tag das Ergebnis seiner Prüfungen und stellt fest, ob die Vollversammlung beschlussfähig ist und wie viele Stimmen - vorbehaltlich einer evtl. Feststellung in einzelnen Plenarsitzungen - für die Erreichung der einfachen und einer Zweidrittelmehrheit erforderlich sind.

4.6 Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn insgesamt mehr als die Hälfte der gemäss § 7(1) der Ausführungsbestimmungen festgelegten Zahl der Delegierten und der Mitglieder des Zentralausschusses anwesend ist.

4.7 Der Beglaubigungsausschuss sorgt dafür, dass die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung ihre Abstimmungskarten erhalten.

4.8 Der Vorsitzende des Zentralausschusses legt der Vollversammlung die Vorschläge des Zentralausschusses für die Wahl des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Vollversammlung vor. Die Kandidaten müssen Mitglieder der Vollversammlung sein. Einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden darf dem Zentralausschuss angehören.

4.9 Aus der Mitte der Vollversammlung können weitere Kandidaten für die genannten Ämter vorgeschlagen werden, wenn sie durch mindestens fünf Mitglieder der Vollversammlung unterstützt werden.

## **5. Aufgaben des Vorsitzenden**

5.1 Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vollversammlung. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

(a) Er sorgt für einen ordnungsgemässen und fairen Verlauf der Verhandlungen;

(b) er eröffnet, unterbricht und schliesst die Sitzungen;

(c) er stellt die Beschlussfähigkeit fest;

(d) er eröffnet und beschliesst die Aussprache zu jedem Tagesordnungspunkt; er bestimmt die Reihenfolge der Redner;

- (e) er erteilt und entzieht das Wort; er kann die Redezeit beschränken;
- (f) er bestimmt die Reihenfolge der Wahlen und Abstimmungen und gibt das Ergebnis bekannt.

5.2 Mit Ausnahme der Feststellung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen und Entscheidungen "zur Geschäftsordnung" (gem. Nr. 6.9, 6.14 und 7.12) sind die Entscheidungen des Vorsitzenden endgültig.

5.3 Der Vorsitzende kann nur dann einen Antrag einbringen oder an der Diskussion teilnehmen, wenn er den Vorsitz vorher abgegeben hat. Er kann in diesem Fall den Vorsitz erst dann wieder übernehmen, wenn über den zur Diskussion stehenden Gegenstand entschieden worden ist.

5.4 Der Vorsitzende wird in der Leitung der Sitzung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Einzelfall bestimmt der Vorsitzende, welcher der beiden den Vorsitz übernehmen soll.

5.5 Um die Einhaltung der Geschäftsordnung zu gewährleisten, kann sich der Vorsitzende durch zwei Berater für Verfahrensfragen unterstützen lassen. Diese werden auf seinen Vorschlag hin durch die Vollversammlung gewählt.

## **6. Aussprache und Beschlussfassung**

6.1 Der Vorsitzende gibt zu jedem Tagesordnungspunkt Gelegenheit zur Aussprache.

6.2 Anträge kann jedes Mitglied der Vollversammlung einbringen. Jeder Antrag muss durch mindestens ein zweites Mitglied der Vollversammlung unterstützt werden.

6.3 Jeder Antrag zur Tagesordnung ist dem Vorsitzenden schriftlich mit Angabe des Namens und der Kirchenzugehörigkeit zu übergeben. Der Antrag ist vor der entsprechenden Abstimmung zu verlesen.

6.4 Abänderungsanträge können unter den gleichen Voraussetzungen eingebracht werden.

6.5 Zu Beginn der Aussprache begründet der Antragsteller seinen Antrag. Er hat das Recht, sich am Schluss der Debatte zu seinem Antrag nochmals zu äussern.

6.6 Der Vorsitzende sorgt für Klarheit darüber, über welchen Antrag bzw. Änderungsantrag jeweils debattiert wird.

6.7 Wer zur Tagesordnung zu sprechen wünscht, reicht dem Vorsitzenden der Vollversammlung rechtzeitig eine Karte mit seinem Namen, der Kirchenghörigkeit und einem Stichwort über den Inhalt seines Votums ein.

6.8 Ein Mitglied der Vollversammlung kann jederzeit den Schluss einer Debatte zum Tagesordnungspunkt, zu einem bestimmten Antrag oder zu einem Abänderungsantrag beantragen, sofern er dann nicht einen anderen Redner unterbricht. Der Vorsitzende entscheidet nach eigenem Ermessen, wann er über diesen Antrag abstimmen lässt.

6.9 Über den Antrag auf Schluss der Debatte wird ohne Aussprache abgestimmt. Bei Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung wird ggf. der vorliegende Antrag zur Tagesordnung (oder der Abänderungsantrag) unverzüglich und ohne weitere Debatte zur Abstimmung gebracht.

6.10 Ein Mitglied der Vollversammlung kann sich jederzeit "zur Geschäftsordnung" melden, wenn es der Meinung ist, dass diese nicht eingehalten wird. Der Vorsitzende fällt hierauf eine diesbezügliche Entscheidung. Wird er angezweifelt, so stimmt die Vollversammlung darüber ab, ob die Geschäftsordnung eingehalten worden ist oder nicht.

6.11 Ein Mitglied der Vollversammlung kann sich jederzeit "zum Verfahren" melden und den Vorsitzenden um eine Klarstellung des Verhandlungsgegenstandes bitten.

6.12 Wortmeldungen zu Nr. 6.8 bis 6.11 und 6.16 erfolgen durch Aufheben beider Hände.

6.13 Jedes Mitglied der Vollversammlung hat eine Stimme. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind ebenfalls stimmberechtigt.

6.14 Abstimmungen erfolgen in der Regel durch das Zeigen farbiger Abstimmungskarten. Begehren mindestens 3 Mitglieder der Vollversammlung schriftliche, geheime Stimmabgabe, so ist diesem Begehren stattzugeben.

6.15 Über das Abstimmungsergebnis entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Vollversammlung ausser in den

Füllen, in denen von der Verfassung, den Ausführungsbestimmungen oder dieser Geschäftsordnung eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen haben keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis.

6.16 Wird die Feststellung des Vorsitzenden über ein Abstimmungsergebnis durch ein Mitglied der Vollversammlung in Zweifel gezogen, ist sofort darüber abzustimmen, ob die Abstimmung wiederholt werden soll.

## **7. Wahlen**

7.1 In einer ihrer ersten Sitzungen wählt die Vollversammlung auf Vorschlag des Zentralausschusses unter Beachtung von § 5 der Ausführungsbestimmungen aus ihren Mitgliedern einen aus 11 Personen bestehenden Nominierungsausschuss. Der Nominierungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Sekretär. Der Nominierungsausschuss ist in seinen Entscheidungen an keinerlei Vorschläge oder Empfehlungen gebunden.

7.2 Der Nominierungsausschuss schlägt der Vollversammlung die Mitglieder folgender Ausschüsse zur Wahl vor:

- (a) des Zentralausschusses gemäss § 8(2)1 der Ausführungsbestimmungen;
- (b) des Weisungsausschusses für Grundsatzfragen der Vollversammlung;
- (c) des Finanzausschusses der Vollversammlung;
- (d) weiterer Ausschüsse der Vollversammlung gemäss Nr. 8.12.

Wählbar in die unter (b) bis (d) genannten Ausschüsse sind die Mitglieder der Vollversammlung.

7.3 Bei seinen Vorschlägen soll der Nominierungsausschuss die Bestimmungen von § 5 der Ausführungsbestimmungen beachten und darauf sehen, dass - soweit die Zusammensetzung der Vollversammlung dies ermöglicht – jeweils mindestens 40% Frauen und 40% Männer sowie jeweils mindestens 20% der Kandidaten unter 30 Jahre alt sind. Die Vorschläge dürfen keine Namen von Mitgliedern des Nominierungsausschusses enthalten.

7.4 Gleichzeitig mit der Wahl des Nominierungsausschusses beschliesst die Vollversammlung auf Vorschlag des Zentralausschusses, wie viele Mitglieder die zu wählenden Ausschüsse haben sollen, soweit dies nicht bereits geregelt ist.

7.5 Der Nominierungsausschuss legt der Vollversammlung für jeden zu wählenden Ausschuss eine Liste mit so vielen Namen vor, wie der Ausschuss Mitglieder zählen soll. Neben den Namen sind jeweils die Kriterien gemäss § 5 der Ausführungsbestimmungen zu nennen.

7.6 Von den Mitgliedern der Vollversammlung können innerhalb von zwei Stunden, bei der Wahl des Zentralausschusses innerhalb von 24 Stunden nach Vorlage der Liste durch den Nominierungsausschuss Gegenkandidaten für einzelne Personen in der Vorschlagsliste des Nominierungsausschusses schriftlich vorgeschlagen werden. Diese Vorschläge müssen von mindestens 10 Mitgliedern der Vollversammlung unterschrieben sein: Die Gegenkandidaten müssen derselben Konfession angehören und aus derselben Region Europas kommen wie der herausgeforderte Kandidat.

7.7 Der Vorsitzende der Vollversammlung gibt bekannt, ob die vorgeschlagenen Personen wahlfähig und zu ihrer Kandidatur bereit sind.

7.8 Die Vollversammlung entscheidet zunächst einzeln in offener Abstimmung, ob die vom Nominierungsausschuss vorgeschlagenen Personen in der Vorschlagsliste bleiben oder an ihrer Stelle der aus der Mitte der Vollversammlung vorgeschlagene Gegenkandidat auf die Liste gesetzt werden soll.

7.9 Nachdem auf diese Weise die Vorschlagsliste des Nominierungsausschusses verändert oder bestätigt worden ist, wird über sie als Ganzes gemäss § 6 der Ausführungsbestimmungen abgestimmt. Sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen "Ja"-Stimmen, so sind alle in der Vorschlagsliste genannten Personen gewählt. Bei schriftlicher, geheimer Abstimmung muss der Stimmzettel die Möglichkeit geben, "Ja" oder "Nein" anzukreuzen. Stimmzettel, auf denen nichts angekreuzt ist, gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, die Bemerkungen enthalten, sind ungültig.

7.10 Wenn die Vorschlagsliste als Ganze nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen erhalten hat, so wird jede in ihr genannte Person einzeln erneut zur Wahl gestellt. Gewählt sind diejenigen Personen, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.

Bei schriftlicher, geheimer Abstimmung darf jedes Mitglied der Vollversammlung nicht mehr als ein Kreuz bei jedem von ihm gewählten Kandidaten machen. Stimmzettel, auf denen mehr als ein Kreuz bei einem Namen gemacht ist oder auf denen Namen hinzugefügt wurden oder die Bemerkungen enthalten, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen kein Name angekreuzt worden ist, gelten als Stimmenthaltung.

7.11 Anstelle der nicht gewählten Personen stellt der Nominierungsausschuss unter Beachtung von Nr. 7.3 eine neue Vorschlagsliste auf, die andere Personen enthalten muss. Das weitere Verfahren verläuft entsprechend Nr. 7.5 bis 7.10 usw., bis die Zahl der für den betreffenden Ausschuss bestimmten Mitglieder gewählt ist.

7.12 Der Vorsitzende der Vollversammlung gibt nach jedem schriftlichen und geheimen Wahlgang die Zahlen der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und die entweder für eine Vorschlagsliste als Gauze oder auf jeden einzelnen Kandidaten entfallenen "Ja"- und "Nein"-Stimmen sowie ggf. die Zahl der Stimmenthaltungen bekannt.

7.13 Nach der Beendigung der Wahl eines Ausschusses fragt der Vorsitzende der Vollversammlung die anwesenden Gewählten gemeinsam, ob sie ihre Wahl annehmen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, stellt er fest, dass damit der betreffende Ausschuss gewählt ist.

7.14 Der Nominierungsausschuss ist zuständig für alle weiteren Nominierungen für Wahlen in der Vollversammlung, soweit die Ausführungsbestimmungen oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen oder der Lenkungsausschuss im Einzelfall nichts anderes entscheidet.

## **8. Tagungsausschüsse**

8.1 In jeder ordentlichen Tagung der Vollversammlung amtieren ausser dem Beglaubigungsausschuss und dem Nominierungsausschuss mindestens die folgenden Ausschüsse:

- (a) der Lenkungsausschuss;
- (b) der Finanzausschuss;
- (c) der Weisungsausschuss für Grundsatzfragen.

8.2 Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Vollversammlung, des Zentralausschusses, des Planungsausschusses und des örtlichen Vorbereitungsausschusses der Vollversammlung sowie der Generalsekretär und die beiden Berater für Verfahrensfragen bilden für die Dauer der Vollversammlung den Lenkungsausschuss.

8.3 Der Lenkungsausschuss unterstützt den Vorsitzenden in der Durchführung der Vollversammlung. Erklärungen und Empfehlungen an die Mitgliedskirchen gemäss Artikel 5(3)5 der Verfassung sind ihm spätestens 24 Stunden vor der Abstimmung

schriftlich zu unterbreiten. Der Lenkungsausschuss gibt sie der Vollversammlung so bald wie möglich bekannt.

8.4 Die Vollversammlung wählt für die Dauer ihrer Tagung aus ihrer Mitte 15 Mitglieder, die zusammen mit dem Haushaltsausschuss des Zentralausschusses den Finanzausschuss der Vollversammlung bilden.

8.5 Der Finanzausschuss berät die finanzielle Situation der Konferenz und legt der Vollversammlung einen Entwurf des Finanzplans gemäss Artikel 5(3)4 der Verfassung vor. Der Entwurf muss der Vollversammlung mindestens 24 Stunden vor der entsprechenden Beschlussfassung unterbreitet werden.

8.6 Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte 20 Mitglieder in den Weisungsausschuss für Grundsatzfragen.

8.7 Der Weisungsausschuss für Grundsatzfragen berät die Berichte des Zentralausschusses und des Generalsekretärs. Sofern hierfür kein besonderer Ausschuss eingesetzt wird, berät der Ausschuss ausserdem ggf. ein vom Zentralausschuss gemäss Artikel 5(3)1 der Verfassung benanntes Generalthema und ggf. Entwürfe für Erklärungen der Konferenz und Empfehlungen an die Mitgliedskirchen nach Artikel 5(3)5 der Verfassung.

8.8 Zur Vorbereitung bzw. Unterstützung des für die Beratung eines Generalthemas zuständigen Ausschusses kann der Lenkungsausschuss Arbeitsgruppen oder Sektionen bilden. Die Mitarbeit steht den Mitgliedern der Vollversammlung, dem unter Nr. 3.1(c) genannten Personenkreis und anderen vom Zentralausschuss bestimmten Kategorien von Teilnehmern offen.

8.9 Der Weisungsausschuss für Grundsatzfragen unterbreitet der Vollversammlung Vorschläge für die Weiterarbeit der Konferenz. Er legt der Vollversammlung Vorschläge für Weisungen gemäss Artikel 5(3)3 der Verfassung vor.

8.10 Der Weisungsausschuss für Grundsatzfragen berät ggf. Anträge zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verfassung oder der Geschäftsordnung der Vollversammlung, sofern nicht ein besonderer Ausschuss dafür eingesetzt wird.

8.11 Der Weisungsausschuss für Grundsatzfragen unterbreitet seine Vorschläge der Vollversammlung mindestens 24 Stunden vor der entsprechenden Abstimmung.

8.12 Die Vollversammlung kann zur festlichen Gestaltung ihrer Gemeinschaft (Feiern, Gebete, kulturelle Veranstaltungen etc.) und zur Behandlung der

Tagesordnungspunkte weitere Ausschüsse einsetzen. Vorschläge zur Beschlussfassung müssen der Vollversammlung jeweils mindestens 24 Stunden vorher vorgelegt werden.

8.13 Die Tagungsausschüsse mit Ausnahme der unter Nr. 8.8 genannten Arbeitsgruppen oder Sektionen konstituieren sich selbst.

8.14 Die Mitglieder des Lenkungsausschusses haben das Recht, an den Sitzungen des Finanzausschusses, des Weisungsausschusses für Grundsatzfragen und weiterer von der Vollversammlung gemäss Nr. 8.12 eingesetzter Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

8.15 Die unter Nr. 8.2 bis 8.12 genannten Tagungsausschüsse können beschliessen, einzelne an der Vollversammlung teilnehmende Berater, Beobachter und andere Personen mit Rederecht gemäss Nr. 3.1 zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme einzuladen und Mitarbeiter/innen des Generalsekretariates im Einvernehmen mit dem Generalsekretär zur Unterstützung ihrer Arbeit hinzuziehen.

8.16 Der Beglaubigungsausschuss und der Nominierungsausschuss können den Generalsekretär bitten, an ihren Sitzungen mit beratender Stimme zeitweilig teilzunehmen.

## **9. Sekretariat und Protokoll**

9.1 Der Generalsekretär ist für die Protokollierung der Verhandlungen der Vollversammlung verantwortlich.

9.2 Er fertigt den Wortlaut der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse, Erklärungen und Empfehlungen und der Wahlergebnisse nach Beendigung der Vollversammlung unverzüglich aus. Sie werden vom Vorsitzenden der Vollversammlung unterschrieben und den Mitgliedskirchen der Konferenz sowie den Mitgliedern der Vollversammlung zugesandt.

9.3 Der Generalsekretär erstellt den Berichtsband über die Vollversammlung, der die wesentlichen Elemente der Aussprache zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten enthält, und stellt ihn dem gleichen Empfängerkreis zu.